

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
Notariate
betreffend
Erhebung der Geschäftsbelastungs-Statistik
vom 16. Dezember 1970

Die Vertreter der Personalverbände haben das Gesuch gestellt, es möge auf die Erhebung der Geschäftsbelastungs-Statistik verzichtet werden.

Die Verwaltungskommission des Obergerichtes kann, um die Arbeitslast der einzelnen Notariate als Grundlage für die Aemtereinreihung richtig beurteilen zu können, nicht vollständig auf diese Statistik verzichten. Die Angaben der Rechtsstatistik lassen zu wenig auf die Arbeitslast der Notariate schliessen. Es kann jedoch auf Angaben, die bei den Notariaten arbeitsintensive Erhebungen verursachen, aber für den Entscheid über die Aemtereinreihung nicht entscheidend ins Gewicht fallen, verzichtet werden.

Die Geschäftsbelastungs-Statistik ist daher in Zukunft, erstmals für das Kalenderjahr 1970, wie folgt zu vereinfachen:

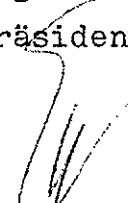
- Pos. 12 Es ist nicht mehr zwischen vertraglichen und gesetzlichen Grundpfandverschreibungen zu unterscheiden.
- 14/15 Die Angaben über "Beteiligte Grundstücke" sind nicht mehr zu machen.
- 16-20a Diese Angaben sind nicht mehr zu erheben.

Pos. 23-25
und) Diese Angaben sind in einer einzigen Zahl
27-29 zusammenzufassen.

Die übrigen Positionen sind wie bisher anzugeben.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:

